



Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Stadt Melle
 Gemarkung Bennien
 Flur 1.2.7.10 Maßstab 1:1000
 Der Stadt Melle zur Verfertigung unter den am 9.2.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V.Nr. 208577
 Osnabrück, den 9. Febr. 1978
 Katasteramt im Auftrage

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN „WOHNGEBIET BRUCHMÜHLEN-SÜD“ IM STADTEIL BRUCHMÜHLEN DER STADT MELLE.

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.1956 (INGVL S.55), DER §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S.1237), DER PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S.341).

ALLE VORSCHRIFTEN IN DER Z. ZT. GELTENDEN FASSUNG - HAT DER RAT DER STADT MELLE DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG IN SEINER SITZUNG AM 27.9.1978 BESCHLOSSEN.

§ 1
 IN DEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 (3) ZIFF. 1, 2, 3 UND 4 BAUNVO ZULASSIG AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 (3) ZIFFER 5 UND 6 SIND NICHT ZULASSIG (§ 1 (6) BAUNVO).

§ 2
 IN DEN ALS MISCHGEBIET (MI) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 6 (3) BAUNVO NICHT ZULASSIG (§ 1 (6) BAUNVO).

§ 3
 IN DEN IM PLAN DARGESTELLTEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO NUR IM ABSTAND VON MINDESTENS 6,00 m ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN ZULASSIG (§ 23 (5) BAUNVO). NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN SIND GARTENGESTALTERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN.

§ 4
 DIE FLÄCHEN INNERHALB DER IM PLAN DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0,60 m HOHE ÜBER DER FAHRBAHN DER ANGRENZENDEN STRASSEN IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN (§ 9 (1) 24 BBauG, HINWEIS).

§ 5
 INNERHALB DER KINDERSPIELPLATZFLÄCHE UND DER FLÄCHEN FÜR RUHENDEN VERKEHR SIND BAUTWÄNDLUNGEN IN EINGESCHOSSENER BAUWEISE ZULASSIG, DIE DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG DER FLÄCHEN DIENEN.

§ 6
 VON FOLGENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT MELLE GEMÄSS § 31 (1) BBauG IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN FOLGENDE AUSNAHMEN ZULASSEN, WENN DADURCH DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN:
 1) DIE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN KÖNNEN NUR IN DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN BIS ZU 2,00 m ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
 2) VON DER VORGEgebenEN STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN KANN ABGEWICHEN WERDEN.

§ 7
 WERBEANLAGEN SIND INNERHALB DER ALLGEMEINEN WOHNGEBIETE (WA) NUR AN DER STATTE DER LEISTUNG ZULASSIG (HINWEIS)

§ 8
 ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG GEGEN DIE FESTSETZUNGEN DIESER SATZUNG VERSTÖSST. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 5.000,- GEAHNDET WERDEN (§ 6 (2) NGO).

§ 9
 DIESE SATZUNG WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG RECHTSVERBINDLICH (§ 12 BBauG).

MELLE, 27.9.1978

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- | | | | |
|----|--------------------------------|----|----------------------------------|
| WR | REINES WOHNGEBIET | GE | GEWERBEGEBIET |
| WA | ALLGEMEINES WOHNGEBIET | GI | INDUSTRIEGEBIET |
| MI | MISCHGEBIET | SO | SONDERGEBIET (z.B. KLINIKGEBIET) |
| MK | KERNGEBIET | | |
| | FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT | | FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT |
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HIER HOCHSTGRENZE)
 - II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)
 - 03 GRUNDFLÄCHENZAHLE, SIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BAUNVO § 19)
 - 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE, SIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULASSIG SIND (BAUNVO § 20)
 - 20 BAUMASSENZAHLE, SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULASSIG SIND (BAUNVO § 21)
 - 0 OFFENE BAUWEISE
 - 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FD FLACHDACH D DACHNEIGUNG
 SD SATTELDACH ↳ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 WD WALMDACH ↳ LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS + RICHTUNG
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
 - ZU-U AUSFAHRTSVERBOT
 - FLUSSWEG
 - GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BBauG
 - KINDERSPIELPLATZ
 - ZU PFLANZENDE BÄUME GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 a+b (VERGL. AUCH § 39 b) BBauG
 - ZU ERHALTENDE BÄUME
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE U. GARAGEN
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
 - ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG
 - TRAFOSTATION
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
 - NATURSCHUTZGEBIET
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 - ST STELLPLATZ
 - Ga GARAGEN
 - GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
 - GSt GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - W WASSERSCHUTZGEBIET
 - Q QUELLENSCHUTZGEBIET
 - U ÜBERSCHNEMUNGSGEBIET
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- NUR DIE MIT • GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG.

PLANVERFAHREN

BESTÄTIGUNG DER VERMESSUNGSTECHNISCHEN RICHTIGKEIT

Die Planblätter sind in dem Maßstab des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich zusammengehörigen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.2.1978). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen ist die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 23. November 1978
 KATASTERAMT
 Im Auftrage: *[Signature]*

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.8.1977 GEMÄSS § 2 (1) DES BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

MELLE, 25.8.1977

[Signature] (BÜRGERMEISTER) *[Signature]* (STADTDIREKTOR)

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANUNGSENTWURFS STADT MELLE/BAUDEZERNAT

MELLE, 25.8.1977

[Signature] (STADTBÜRGER)

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 3.7.1978 BIS 3.8.1978 EINSCHLIESSLICH GEMÄSS § 2a (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 24.6.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

MELLE, 27.9.1978

[Signature] (BÜRGERMEISTER) *[Signature]* (STADTDIREKTOR)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 27.9.1978 DURCH DEN RAT DER STADT MELLE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

MELLE, 27.9.1978

[Signature] (BÜRGERMEISTER) *[Signature]* (STADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNG RP

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügun vom 22. JAN. 1979 Az: 216.3-21102- mit/ohne Auflegen genehmigt worden. 59.028 Osnabrück, den 22. JAN. 1979

[Signature] Weeger-Ems, Außenstelle Osnabrück

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 22.1.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

DIESER PLAN IST MIT WIRKUNG VOM 28.2.1979 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, 28.2.1979

[Signature] STADT MELLE DER STADTDIREKTOR

Stadt Melle
 BEBAUUNGSPLAN
 „WOHNGEBIET BRUCHMÜHLEN-SÜD“